

**Protokoll der 2. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 14.3.2006**

**Vorbemerkung der Protokollführerin**

Auf den an der Veranstaltung gezeigten Folien (ausgeteiltem Handout) sind viele Informationen der Referate enthalten. Im Protokoll wird deshalb auf diese Unterlagen verwiesen. Der Vollständigkeit halber liegt dem Protokoll das Handout der Veranstaltung nochmals bei.

**1. Begrüssung**

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor, RR Bhend, begrüsst alle Anwesenden zur 2. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA, die etwas später als ursprünglich geplant, stattfindet.

Bezüglich Ablaufs verweist er auf die Traktandenliste (Folie 2), welche auch mit der Einladung verschickt wurde.

Anschliessend stellt er kurz die Vortragenden. Es sind dies die Herren Loosli, Marti, und Wüthrich sowie die Damen Hornung und Gfeller.

Anschliessend begrüsst der Gesundheits- und Fürsorgedirektor im Speziellen die beiden neuen Generalsekretär/innen, Frau U. Spycher Kramer und Herrn Dr. P. Coullery.

Herr Pascal Coullery ist seit dem 1. März 2006 stellvertretender Generalsekretär und steht dem Ressort Fürsorge vor. Nach seinem Studium in Jurisprudenz arbeitete er in der Bundesverwaltung. Zunächst war er drei Jahre in der Sektion Gesundheitsökonomie des Bundesamtes für Sozialversicherung tätig. Anschliessend wurde er Fachreferent Soziales im Eidgenössischen Departement des Innern. Danach war er während anderthalb Jahren persönlicher Mitarbeiter von Frau Bundesrätin Dreifuss, bevor er die Sektion Rechtssetzung und Grundlagen im Bundesamt für Gesundheit leitete.

Herr Coullery verfügt über ausgezeichnete Kenntnisse des Sozialbereichs, insb. aus Sicht des Bundes. Als langjähriger Mitarbeiter in der Bundesverwaltung kennt er Verwaltungstätigkeit und Abläufe gut.

Frau U. Spycher Kramer, die neue stellvertretende Generalsekretärin im Bereich Gesundheit ist ebenfalls anwesend. Sie war bis zu ihrer Ernennung zur stv. Generalsekretärin Personalverantwortliche der GEF.

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor nutzt die Gelegenheit und blickt kurz auf seine Zeit als Regierungsrat zurück, welche Ende Mai zu Ende gehen wird.

Er verweist auf einige grosse Projekte, so die Sozialhilfegesetzgebung, das Spitalversorgungsgesetz, den Bericht zur Alterspolitik 2005 oder die Verbesserung der Arbeitssituation im Pflegebereich, kurz VAP. Neben diesen positiven, zukunftsgerichteten Projekten gab es aber auch schwierige Situationen. Hierzu erwähnt er die jährlichen Sparmassnahmen und insbesondere die Spitalschliessungen. Neben diesen grossen, medienträchtigen Ereignissen sind dem Fürsorgedirektor aber vor allem die vielen Begegnungen in Erinnerung geblieben. Diese waren und sind für ihn zentral.

Die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung ist ein weiteres 'Mammutprojekt', das in kurzen Fristen umgesetzt werden muss. Der Fürsorgedirektor ist überzeugt, dass die NFA-Umsetzung die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Sozialpolitik, insb. im Behindertenbereich sein kann, wenn Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen konstruktiv zusammen arbeiten.

## **2. Allgemeine Informationen zur Umsetzung NFA**

Bevor auf einzelne Teilprojekte eingegangen wird, gibt A. Gfeller einige allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA bekannt. Sie informiert über den Stand der Arbeiten auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene und über die Projektkoordination innerhalb der GEF (Folie 3).

Auf Bundesebene laufen verschiedene Arbeiten parallel (Folie 4). Der Zeitplan zur Umsetzung der NFA ist sehr ehrgeizig. Die Schlussabstimmung zur 2. Botschaft (inkl. Bundesgesetz über die Institutionen zur Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)) erfolgt im Oktober 2006, die Schlussabstimmung zur 3. Botschaft und damit die Dotierung der Ausgleichsgefässe erst in der 2. Hälfte 2007. Bereits auf den 1.1.2008 soll dann die NFA in Kraft treten.

Auf Kantonaler Ebene ist bis Ende April 2006 die Vernehmlassung zum Umsetzungsbericht NFA und zu verschiedenen Gesetzesentwürfen im Gang. Die Unterlagen sind auf dem Internet zu finden ([www.be.ch/vernehmlassungen](http://www.be.ch/vernehmlassungen)).

Damit über ein allfälliges Referendum zu Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der NFA noch im Jahr 2007 abgestimmt werden kann, muss der Grosse Rat in der Novembersession dieses Jahres die 1. Lesung und in der Februarsession 2007 die 2. Lesung durchführen (Folie 5).

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Gesetzesvorlagen zu den Bereichen 'Sonderschulung' und 'Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten', weil die interkantonalen Grundlagen fehlen und das Bundesgesetz über die Institutionen zur Eingliederung invalider Personen (IFEG) erst in der parlamentarischen Beratung ist. Zudem war die Zeit für die Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zu kurz. Notwendige Gesetzesanpassungen, welche auf den 1.1.2008 in Kraft treten müssen, erfolgen deshalb voraussichtlich über Einführungsverordnungen (Folie 6).

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der NFA läuft das Beitrittsverfahren zur Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Die IRV bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge. Den Beitritt zu dieser Vereinbarung muss der Grosse Rat beschliessen.

Bezüglich Projektkoordination erläutert A. Gfeller, dass im Behindertenbereich im Rahmen von Teilprojekten ein Sonderschul- und ein Behindertenkonzept erarbeitet, Finanzierungsfragen geklärt und Übergangsregelungen erarbeitet werden müssen.

Die Teilprojektleitungen werden K. Marti unterstellt. A. Gfeller wird als Projektkoordinatorin tätig sein und versuchen, die verschiedenen 'Fäden' in den Händen zu behalten. Sie vertritt die GEF u.a. im Gesamtprojektausschuss NFA des Kantons. A. Gfeller bleibt zudem zuständig für Planungsfragen im Behindertenbereich. Dadurch ist die Koordination zwischen NFA-Umsetzung und Planung gewährleistet.

Im Bereich der Betagtenhilfe ist der Handlungsbedarf vergleichsweise gering. Die anstehenden Fragen werden im Rahmen von 'NFA-unabhängigen' Projekten bearbeitet.

## **3. Sonderschulung**

### **3a Informationen zu den interkantonalen Arbeiten**

K. Marti informiert über die interkantonalen Arbeiten im Sonderschulbereich, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA immer wichtiger werden.

Er geht insbesondere auf die Bedeutung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und den Stand der Arbeiten der Arbeitsgruppen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ein (Folie 7).

Den Folien 8 und 9 kann die Bedeutung der IVSE, welche die Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung ist, entnommen werden. Sie regelt die Nutzung sozialer Einrichtungen (u.a. der Sonderschulen) zwischen den Kantonen. Bei der Ausarbeitung wurden Anforderungen der NFA teilweise bereits berücksichtigt. Die Ausdehnung der IVSE auf die ganze Sonderschulung inkl. Früherziehung steht aber beispielsweise noch an.

Die EDK hat für die Umsetzung der NFA die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik mandatiert und eine Steuergruppe sowie 4 Arbeitsgruppen eingesetzt (Folie 10).

Die Steuergruppe hat aufgrund der Arbeitsgruppenberichte einen Zwischenbericht z.Hd. der Organe der EDK verfasst. Dieser Bericht enthält Leitsätze für eine künftige Regelung der Sonderschulung sowie Vorschläge zum Inhalt einer interkantonalen Vereinbarung (Folie 11). Die Interkantonale Vereinbarung, welche die EDK anstrebt, ist nicht mit der bereits vorgestellten IVSE zu verwechseln.

*(Anmerkung der Protokollführerin: Der Zwischenbericht der EDK ist im Internet zu finden unter [www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainSonderschulung\\_d.html](http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainSonderschulung_d.html) Den Link finden Sie ganz unten auf der Seite unter 'Dokumentation über die Vorbereitung einer interkantonalen Vereinbarung'.)*

An der Plenarversammlung der EDK wurde der Zwischenbericht inhaltlich nicht diskutiert. Dafür wurde das weitere Vorgehen festgelegt: Die Arbeitsgruppen werden beauftragt, die notwendigen Arbeiten voranzutreiben, damit im Herbst 2006 ein Entwurf einer interkantonalen Vereinbarung vorliegt. Dieser wird anschliessend den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet, so dass der Regierungsrat voraussichtlich noch im Jahr 2007 über den Beitritt beschliessen kann.

Anschliessend stellt M. Loosli Herrn P. Wüthrich kurz vor. Herr Wüthrich ist zurzeit Direktor der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zollikofen. Er ist ausgebildeter Lehrer. Vor seiner Ernennung zum Direktor der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche war er als Schulinspektor tätig. Ab 1.8.2006 wird Herr Wüthrich zu 100% bei der GEF als Projektleiter des Teilprojekts Sonderschulkonzept arbeiten. Im Hinblick auf diese zukünftige Tätigkeit arbeitet Herr Wüthrich auf 'freiwilliger Basis' bereits heute im Teilprojekt Sonderschulung mit.

### **3b Informationen zum Teilprojekt Konzept Sonderschulung**

P. Wüthrich weist mit Folie 12 auf das interkantonale und innerkantonale Zusammenspiel und die entsprechenden Vernetzungen hin vor deren Hintergrund die Entwicklung des Konzepts Sonderschulung erfolgt. Während auf interkantonomer Ebene die EDK in der Sonderschulung die harmonisierende und koordinierende Plattform bildet, wird die SZH (Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik in Luzern) die Funktion eines nationalen Kompetenzzentrums übernehmen.

Die Folie 13 zeigt auf, dass die Entwicklung des Konzepts Sonderschulung in einem ersten Schritt parallel zur Weiterentwicklung der geplanten interkantonalen Vereinbarung der EDK vorerst als Rahmenkonzept mit mindestens den darin aufgeführten Inhalten ausgestaltet werden und dann in einem zweiten Schritt auf der Basis der ratifizierten interkantonalen Vereinbarung zum eigentlichen Konzept entwickelt werden soll. Das Rahmenkonzept soll die inhaltlichen Eckdaten und damit die Basis für die gesetzlichen Grundlagen liefern.

Folie 14 zeigt, dass das Konzept Sonderschulung zusammen mit dem Projekt IBEM der Erziehungsdirektion (Integration und besondere Massnahmen) eine aufeinander abgestimmte Gesamtsicht aller Massnahmen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen werden soll. Dies setzt eine gut aufeinander abgesehene und koordinierte Entwicklung der beiden Konzeptionen voraus.

P. Wüthrich zeigt an Hand von Folie 15 die Grobplanung des Teilprojekts Sonderschulung auf. Er betont aber mit aller Deutlichkeit, dass es sich dabei um eine grobe Planung handelt. Im Weiteren weist er auf die Implementation des Konzepts Sonderschulung hin, die in Anbetracht des zu erwartenden Paradigmawechsels im Bereich Sonderschulung und Regelschule (Sonderschulung als Teil der Volksschule) sorgfältig geplant, rechtzeitig und mit der nötigen Aufmerksamkeit erfolgen muss.

### **3c Informationen zum Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)**

Der Fürsorgedirektor informiert über die laufenden Diskussionen bezüglich Zuständigkeit im Sonderschulbereich. Im Jahr 2000 wurde eine Motion eingereicht, welche die Unterstellung der Sonderschulen unter die ERZ verlangte. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab, stellte aber eine erneute Prüfung des Anliegens in Aussicht, falls die NFA angenommen wird. Das Parlament hat den Vorstoss 2001 als Postulat überwiesen. Da das Volk 2004 der NFA zugestimmt hat, wird die Zuständigkeitsfrage erneut diskutiert (Folie 16).

Anlässlich einer Besprechung zwischen ERZ und GEF unter der Leitung der beiden Generalsekretäre, den Herren Furrer und Gerber, wurde beschlossen, den Zuständigkeitswechsel voranzutreiben. Dadurch soll in Zukunft die pädagogische, planerische und finanzielle Aufsicht von einer Direktion wahrgenommen werden. Heute liegt die pädagogische Aufsicht bei der ERZ, während die planerische und finanzielle Verantwortung die GEF innehat. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von ERZ und GEF sowie externen Fachleuten, wurde beauftragt, die Gründe für einen Zuständigkeitswechsel aufzuzeigen und einen entsprechenden Antrag zu Händen der beiden zuständigen Direktoren zu formulieren. Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht im Spätherbst 2005 den beiden Direktoren vor und beantragte den Wechsel der Zuständigkeit von GEF zur ERZ auf den 1.1.2011. Im Februar 2006 fand eine Besprechung des Berichts zwischen ERZ und GEF unter Leitung der beiden Direktoren statt (Folie 17). Dabei zeigte sich, dass beide Direktionen mit einem Zuständigkeitswechsel grundsätzlich einverstanden sind. Uneinigkeit herrscht allerdings bezüglich Ausmass und Zeitpunkt der Überführung und bezüglich gesetzgeberischem Handlungsbedarf. Eine nächste Sitzung ist für den April 2006 geplant (Folie 18).

Unabhängig von der genauen Regelung der Zuständigkeit weist der Fürsorgedirektor auf folgende wichtige Punkte hin (Folie 19):

- Wichtig ist ein qualitativ gutes, bedarfsgerechtes und finanzierbares Angebot im Sonderschulbereich mit integrativen, teilintegrativen und separativen Lösungen.
- Die Zusammenarbeit zwischen GEF und ERZ und der Einbezug von Verbänden und Organisationen sind wichtig.
- Schnittstellen zwischen ERZ und GEF wird es weiterhin geben, unabhängig von der konkreten Regelung.

## **4. Fragen / Diskussion**

U. Wüthrich, Heimverband Bern, hält fest, dass die Institutionen in Zukunft nur eine Direktion als Ansprech- und Verhandlungspartnerin wünschen.

W. Holderegger, Vereinigung cerebral, Regionalgruppe Bern, erkundigt sich über den Einbezug der Verbände in die Umsetzungsarbeiten NFA.

K. Marti hält fest, dass eine breite Anhörung geplant ist. Die betroffenen Verbände und Organisationen werden eingeladen, zu einzelnen Teilgebieten oder 'Puzzlesteinen' Stellung zu nehmen.

N. Vital, Heimverband Bern, erkundigt sich, ob und in welchem Ausmass mit einem Zuständigkeitswechsel GEF/ERZ im Sonderschulbereich auch Personal und damit das notwendige Know-how transferiert werde.

M. Loosli antwortet, dass mit einem Zuständigkeitswechsel auch ein 'Personaltransfer' verbunden sei. Das Ausmass ist offen. Keinesfalls kann eine ganze Abteilung transferiert werden, da die GEF resp. das ALBA für den Erwachsenenbereich zuständig bleibt.

A. Lüthy, Netzwerk Lehrkräfte an IV-Schulen, hält fest, dass es wichtig sei, die Verteilung der IV-Mittel (z.B. IV-Mittel im Therapiebereich) zu kennen, um die Ressourcenverteilung vornehmen zu können.

K. Marti betont, dass nach der NFA die gleiche Ressourcenmenge wie im heutigen, dualen System, zur Verfügung stehen soll. Der Umfang der einzelnen Angebote und die Breite des Angebots muss aber kantonale und interkantonale noch diskutiert werden.

K. Kanka macht darauf aufmerksam, dass es auch ein Assistenzbudget für Kinder (im Wohnbereich) geben soll. Häufig ist bei Kindern mit Behinderung auch das Wohnen problematisch. Sie erkundigt sich zudem, was genau mit dem Angebot zwischen 0-5 Jahren gemeint sei, welches P. Wüthrich erwähnt habe.

Dieser antwortet, dass es sich um ein Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in diesem Alterssegment handelt. Das heutige niederschwellige Angebot soll erhalten bleiben. Die Grenze zwischen dem Angebot der Früherziehung und der Schulischen Heilpädagogik stellt sich mit der Einführung der Basisstufe neu.

## **5. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten**

### **5a Informationen zu den interkantonalen Arbeiten**

A. Gfeller verweist auf die Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination (Folie 20). Diese werden sichergestellt durch die IVSE und die NFA-Arbeitsgruppen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK).

Bezüglich IVSE verweist sie auf die Ausführungen von K. Marti (Traktandum 3a, Folien 8 und 9). Im Bereich der Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sind Anpassungen der IVSE insbesondere betreffend Definition der Institutionen für Erwachsene nötig, da sich die heutige Definition auf das IVG bezieht.

Um die Umsetzung der NFA zu begleiten und zwischen den Kantonen zu koordinieren, hat die SODK eine Steuergruppe und 3 Arbeitsgruppen eingesetzt (Folie 21).

In den Arbeitsgruppen haben neben dem SODK-Sekretariat und Kantonsvertretungen auch das BSV, die Projektleitung NFA des Bundes und Vertreter/innen der 'Interessengemeinschaft Umsetzung NFA' Einsitz (Folie 22).

Im Januar 2006 fand ein erstes Treffen aller Arbeitsgruppenmitglieder statt. Die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen oder werden dies in Kürze tun. Im Juni 2006 wird eine Werkstätte stattfinden, an der neben den Arbeitsgruppenmitgliedern auch alle nicht in den AGs vertretenen Kantone teilnehmen können. An diesem Treffen wird über die Zwischenergebnisse der AGs berichtet. Zudem werden einzelne Kantone über ihre Umsetzungsarbeiten informiert. Die Arbeitsgruppe 1 wird ihre Arbeiten bis im Oktober 2006 abschliessen, die Arbeitsgruppen 2 und 3 bis im November 2007 (Folie 23).

### **5b Informationen zu den kantonalen Arbeiten**

K. Marti informiert über den Stand der kantonalen Arbeiten. Er weist daraufhin, dass die GEF Mitte Februar 2006 eine Stelle als wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in ausgeschrieben hat. Gesucht wird eine Person, welche die fachlichen, finanziellen und statistischen Grundlagen

für die Umsetzung der NFA im Bereich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten entwickelt. Die Bewerbungsfrist ist vor ein paar Tagen abgelaufen. Die eingegangenen Bewerbungen werden zurzeit gesichtet, so dass im Verlauf des März die Vorstellungsgespräche durchgeführt werden können. Die Stelle soll möglichst auf den Juli 2006 besetzt werden (Folie 24).

Bis zur Besetzung dieser Stelle wird die GEF aber nicht untätig sein. Wichtig ist die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der SODK. Durch eine aktive Mitgestaltung der interkantonalen Grundlagen kann sichergestellt werden, dass diese bei der konkreten Umsetzung im Kanton Bern auch dienlich sind.

Neben der Schaffung konkreter Übergangsbestimmungen stehen die Anpassung resp. Erarbeitung von Leistungsverträgen, basierend auf Normkosten, die Überprüfung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen und die Erarbeitung des Behindertenkonzepts an.

Gewisse Arbeiten können aber erst nach der Verabschiedung des IFEG durch das Bundesparlament konkret in Angriff genommen werden, bei anderen werden die noch zu erarbeitenden interkantonalen Grundlagen hilfreich sein.

Vorgesehen ist auch in diesem Bereich, analog zum Sonderschulbereich, der Einbezug von Verbänden und Organisationen (Folie 25). K. Marti weist daraufhin, dass die GEF von verschiedenen Organisationen, u.a. der Kantonalen Behindertenkoferenz (KBK) Eingaben zur Umsetzung der NFA erhalten hat. Er dankt dafür bestens. Wenn alle Beteiligten bezüglich NFA-Umsetzung das gleiche Ziel haben, so sollte ein guter Kompromiss gefunden werden können.

## **6. Langzeitbereich (Spitex, Mahlzeitendienste, Tagesheime)**

A. Hornung informiert über den Handlungsbedarf im Langzeitbereich. Von der NFA sind die Spitex, die Mahlzeitendienste und die Tagesheime betroffen (Folie 26). Der Handlungsbedarf ist verhältnismässig gering.

Im Bereich der Spitex hat der Spitex Verband Schweiz (SVS) Empfehlungen zur Umsetzung der NFA erarbeitet. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz hat den Regelungsbedarf in den Kantonen dargestellt und die Empfehlungen des SVS überprüft. In diesen Prozess war der Kanton Bern eng eingebunden. Die GEF hat die geltenden Regelungen auf einen eventuellen Handlungsbedarf hin überprüft und festgestellt, dass kaum Anpassungen nötig sind. Dem Spitex-Verband des Kantons Bern wurde bereits vor einiger Zeit zugesichert, dass die ausfallenden Bundesbeiträge vom Kanton und den Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs übernommen werden (Folie 27).

Mahlzeitendienste stellen ein wichtiges Angebot im Rahmen der Alterspolitik dar. Bis Ende des Jahres sollen die Rahmenbedingungen für die Finanzierung dieses Angebotes durch den Kanton definiert werden (Folie 28).

Bezüglich Tagesheime verweist A. Hornung auf deren Bedeutung als Angebot zur Entlastung pflegender Angehöriger. Im Rahmen der Umsetzung der Alterspolitik wurde deshalb ein Projekt zur Erarbeitung von Vorgaben für die Planung, Steuerung und Finanzierung in die Wege geleitet. Bis Ende 2006 sollen folgende Punkte geklärt sein: Grundsätze zur Versorgung, die Darstellung des heutigen Angebots, die Leistungen und Kosten sowie die Aufgaben der Steuerung und die Klärung des Bedarfs an Aufsicht. Im Rahmen dieses Projektes werden auch die Auswirkungen der NFA auf die Finanzierung der Tagesheime bearbeitet.

## 7. Fragen / Diskussion

R. Schuler, FAssiS, stellt fest, dass viele Behinderte nicht (mehr) in Institutionen leben wollen. Er fordert die GEF deshalb auf, im Rahmen der Umsetzung NFA auch Mittel für Assistenzbudgets zur Verfügung zu stellen.

A. Gfeller antwortet, dass dieses Anliegen auf der GEF bestens bekannt ist. Sie gibt aber zu bedenken, dass im Rahmen der NFA-Umsetzung die Kantone verpflichtet werden, im Erwachsenenbereich die bisherigen kollektiven Leistungen der IV zu übernehmen. Im Weiteren verweist sie auf das laufende Pilotprojekt Assistenzbudget, welches auf Bundesebene läuft. Die Ergebnisse dieses Projekts sind abzuwarten.

RR S. Bhend ergänzt, dass es darum gehe, die bisherigen Leistungen der IV zu sichern. Die NFA-Umsetzung dürfe keine Sparübung werden. Dank der dreijährigen Übergangsfrist ist dies zumindest mittelfristig auch sichergestellt. Ob es allerdings möglich sein wird, zusätzliche Angebote zu realisieren, ist offen.

J. Stadelmann, Pro Infirmis, weist darauf hin, dass ein Link zwischen Spitex und Assistenz gemacht werden sollte. Die Spitex wird auch von Menschen mit Behinderungen genutzt und dort ist die Finanzierung gesichert.

K. Marti erwidert, dass es sich bei der Spitex um ein institutionelles Leistungsangebot handelt und nicht um ein individuelles. Der Vergleich mit Assistenzleistungen ist deshalb nicht zulässig.

E. Moser, Früherziehungsdienst, ist erfreut, dass man bei der Beurteilung von Kindern wegkommt von der Grenzwertbetrachtung. Sie hält fest, dass es immer häufiger Entwicklungsverzögerungen aufgrund der sozialen Verhältnisse gibt. Deshalb nimmt die Bedeutung der Familienaktivierung zu.

K. Marti stimmt zu. Er weist darauf hin, dass die Prävention zentral ist. Dies wird auch im Zwischenbericht der EDK festgehalten. Die Niederschwelligkeit des Angebots ist dabei wichtig.

W. Holderegger, Vereinigung cerebral, ist der Ansicht, dass es nicht ausreicht, 1 Person anzustellen, wenn der Kanton rund 500 Mio. Franken zusätzlich zu verteilen habe. Die NFA stellt eine grosse Chance dar, welche es zu nutzen gilt.

RR S. Bhend hält fest, dass für die Umsetzung der NFA nicht nur 1 Person angestellt wird. Der anwesende P. Wüthrich ist ein neuer Mitarbeiter für die Umsetzung NFA, eine weitere Stelle wird demnächst besetzt. Weitere Aufstockungen werden nötig sein, doch muss dies etappenweise geschehen.

G. Grossglauser dankt für die grosse geleistete Arbeit. Er hat zwar auch Zukunftssorgen, wenn er an die NFA denkt, doch hat er auch Hoffnung, wenn alle zusammenarbeiten. Im Weiteren wünscht er dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor, RR S. Bhend, alles Gute im Ruhestand.

M. Loosli dankt für das Votum.

M. Troxler, UPD, erkundigt sich, ob eine Öffnung der IVSE auf andere Kategorien geplant sei. Er verweist auf FFE-Institutionen, Werkstätten für Erwerbslose etc. und hält fest, dass es zunehmend schwieriger wird, eine scharfe Grenze zwischen den Angeboten resp. zwischen den Zielgruppen zu ziehen.

K. Marti stellt fest, dass diese Frage noch offen ist. Wenn die Haltung für den Sonderschulbereich (Abkehr von Grenzwerten, hin zu Bedürfnissen) auf den Erwachsenenbereich übertragen wird, so müsste eine Öffnung erfolgen.

K. Rubin, insieme, kommt auf eine Aussage von RR S. Bhend zurück, wonach im Rahmen von NFA keine neuen Angebote geschaffen werden sollen. Sie bedauert dies, sind neue Angebote doch nicht unbedingt teurer.

RR S. Bhend hält fest, dass er diesbezüglich mit K. Rubin einig ist. Zumindest während der Übergangsfrist müssen aber die bisherigen Leistungen weiterbezahlt werden. Zudem weist er darauf hin, dass es nie einfach ist, einem bestehenden Anbieter Mittel zugunsten eines neuen Anbieters wegzunehmen.

B. Wermuth, Berufsverband Rhythmik Schweiz, Ressort Berufspolitik Kanton Bern, spricht die besonderen Massnahmen an, welche im Volksschulbereich eingebettet sind. Sie weist auf das Projekt IBEM der ERZ hin. Im Sonderschulbereich wird ebenfalls über einen Leistungskatalog diskutiert.

K. Marti weist auf die Kooperationsstruktur zwischen ERZ und GEF hin. Was im IBEM definiert ist/wird, fließt in die Arbeiten der GEF ein. Der Leistungskatalog ist auch auf interkantonalen Ebene noch Bestandteil offener Fragen.

## **8. Verschiedenes**

Der Fürsorgedirektor, RR S. Bhend kommt auf ein Votum von U. Wüthrich zurück, in welchem dieser gewünscht hat, dass die Institutionen in Zukunft nur noch eine Direktion als Ansprech- und Verhandlungspartnerin haben werden. Er hat diesen Wunsch nach einfachen Strukturen zwar gehört, doch ist er der Ansicht, dass auch andere Aspekte bei der Lösung der Zuständigkeitsfrage berücksichtigt werden müssen. Möglicherweise werden die Institutionen auch zukünftig mehrere Direktionen als Partnerinnen haben.

Anschliessend gibt er das Datum der 3. NFA-Informationsveranstaltung bekannt. Diese findet am Donnerstag, 9. November 2006 um 09.00 Uhr statt. Da der Grossratssaal anderweitig besetzt ist, wird die Veranstaltung an einem anderen Ort stattfinden müssen. Der Veranstaltungsort wird spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

Für das Protokoll

Annette Gfeller